

# **Stellungnahme zum Regionalplan Arnsberg Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Entwurf November 2020  
(Erarbeitungsbeschluss)**



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

**30. Juni 2021**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

## **Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein**

**Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 30. Juni 2021 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein (Erarbeitungsbeschluss 10.12.2020).**

### **Zusammenfassung**

Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung des Regionalrates Arnsberg sich nur unzureichend den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch die lange absehbaren und akut spürbaren Klimaveränderungen und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Teilregion Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein für die kommenden 22 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden-, Wasser-, Klima-, Natur-, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen. Die Ebene der Regionalplanung ist die einzige Planungsinstanz, die die konkurrierenden Nutzungsansprüche in Verantwortung für den gesamten Planungsraum überörtlich und im Ausgleich für den gesamten Raum einer Region steuern kann und muss.

Insbesondere vor dem Hintergrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung muss der Fokus der Regionalplanung im Plangebiet zum einen auf einer verantwortungsvollen Steuerung der Schrumpfungsprozesse und der Einschränkung jedweden weiteren Flächenverbrauchs liegen, was zum anderen einen besonderen Fokus auf den Freiraumschutz nicht nur ermöglicht, sondern planerisch im Sinne der Nachhaltigkeit geboten erscheinen lässt (s. Abschnitt C.3 dieser Stellungnahme). Diesem Anspruch wird der vorliegende Planentwurf in wesentlichen Teilen nicht gerecht. Dies betrifft insbesondere die für den Naturschutz zentralen Bereiche Siedlungsentwicklung/Verringerung Flächenverbrauch (s. Abschnitt C.3), Klimaschutz und Klimaanpassung (s. Abschnitte C.1/Klima und C.7/Energie) sowie den Freiraumschutz (s. Abschnitt C.4).

### Siedlungsentwicklung/Verringerung des Flächenverbrauchs

Die für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region zwingend erforderliche Reduzierung des Flächenverbrauchs, die seit Langem in Strategien zur Biodiversität und Nachhaltigkeit auf Bundes- und Landesebene, in Gesetzen (Raumordnungsgesetz/ROG, Baugesetzbuch/BauGB) und auch in der Raumordnung (Landesentwicklungsplan/LEP) verankert ist, spielt im neuen Regionalplan weiterhin eine untergeordnete Rolle - noch nicht mal in der Strategischen Umweltprüfung findet eine substantielle Auseinandersetzung mit dem Thema statt. Die Aufgabe der Raumplanung, quantitative Ziele für die Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu entwickeln, wird überhaupt nicht behandelt. Auch, wenn der 5 ha/Tag-Grundsatz aus dem LEP gestrichen wurde, bleiben die Anforderungen nach Ziel 6.1-1 für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bestehen.

Die Regionalplanung ist das zentrale Instrument für eine regional nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung - neben der Festlegung verbindlicher Flächensparziele vornehmlich über die verantwortungsvolle Ermittlung von Flächenbedarfen als Dreh- und Angelpunkt für den Flächenverbrauch. Damit wird über Jahrzehnte die Flächeninanspruchnahme für Siedlung festgeschrieben und zementiert: Alles, was hier ausgewiesen wird, steht den Kommunen zur Baulandentwicklung grundsätzlich und verbindlich zur Verfügung. Diese Fläche wird dem Freiraum entzogen, Potenziale für die dringend erforderliche Entwicklung von Freiraum zur Erfüllung seiner zahlreichen, grundlegenden Funktionen für die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen werden vernichtet! Wenn die Flächen erstmal ausgewiesen sind und als Bauland zur Verfügung stehen, nützt auch eine flächensparende Baulandentwicklung wenig, da die insgesamt ausgewiesene Fläche trotzdem vollständig bebaut werden kann – dann ggf. eben durch mehrere, flächeneffizient ausgestaltete Vorhaben. Der Gesamtflächenverbrauch wird dadurch nicht weniger. Es muss also allem voran an der im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellten Fläche gespart werden!

Die hier angewendete Methodik zur Bedarfsberechnung – die zwar durch den LEP vorgegeben wird, von der aber in begründeten Fällen auch abgewichen werden kann – widerspricht jeglichem Bemühen zum Flächensparen,

- indem sie im Hinblick auf die Siedlungsflächen für Wohnen die teils massiven Schrumpfungsprozesse der Bevölkerung nicht angemessen berücksichtigt/anerkennt bzw. rechnerisch einfach abschwächt und sich damit der Verantwortung zur Steuerung des Schrumpfungsprozesses im Sinne der zentralen Aufgabe der Raumplanung zur Sicherung der Daseinsvorsorge und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für die ganze Region entzieht.
- indem sie im Hinblick auf die Siedlungsflächen für Gewerbe und Industrie vollkommen konträr zur Bevölkerungsentwicklung (insbesondere der massiven Abnahme in der Altersgruppe der Erwerbsfähigen, teils über 30 %) einfach den Status Quo fortschreibt. Die heutige Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kann nicht Grundlage für die Planung der nächsten 20 Jahre sein, wenn gerade diese Gruppe massiv abnimmt!
- indem heute vollkommen unzeitgemäße und nicht hinterfragte Zuschläge gewährt werden und überhaupt keine Komponente zur Einforderung flächensparender Baulandentwicklung bei der Umrechnung der ermittelten Bedarfe auf die Fläche eingebaut wird – auch dadurch wird der Status Quo in Sachen Flächenverbrauch einfach fortgeschrieben.

Die Naturschutzverbände weisen in ihren Stellungnahmen zu Regionalplänen seit Jahren auf diese Missstände und Unverhältnismäßigkeiten hin – angesichts der Bevölkerungsentwicklung im konkreten Planungsraum erscheint eine Planrechtfertigung für die Einräumung eines Vorrangs für Siedlung gegenüber den anderen Raumnutzungen/Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere dem Freiraumschutz, hier nun eindeutig nicht mehr gegeben.

Zudem verweigert sich die Regionalplanung bzw. als Entscheidungsgremium der Regionalrat weiterhin der zwingend erforderlichen, verbindlichen Vorgabe zur effizienten und flächensparenden Ausnutzung von Flächen. Weder die vorrangige Nutzung und Ausschöpfung von Innen-/Nachverdichtungs-/Umnutzungsmöglichkeiten noch die flächeneffiziente Ausgestaltung von Gewerbe- und Industriebereichen oder eine an die tatsächlichen Wohnraumbedarfe (Wohnraumtypen) angepasste und flächensparende Entwicklung von Wohnbauflächen werden als verbindliche Zielvorgaben formuliert. Solange solche Ansätze immer nur „freundliche Hinweise“ (über Grundsätze) an die Kommunen bleiben, entfaltet die Regionalplanung kaum eine Wirksamkeit in Sachen Flächensparen.

Mit der hier vorgelegten Siedlungsflächenplanung wird eine deutliche Fehlentwicklung eingeleitet, die dem Anspruch der Nachhaltigkeit nicht gerecht wird. Die Naturschutzverbände fordern hier ein deutliches Mehr an regionalplanerischer Steuerung und zuvorderst eine Begrenzung/Eingrenzung des Flächenverbrauchs!

### Klimaschutz und Klimaanpassung

Der Regionalplanentwurf zeugt erkennbar von dem Bemühen, hier regionale Steuerungsfunktion zu entfalten. Allerdings bleiben auch hier die Ansätze zumeist ohne bindende Wirkung, die Belange sind als Grundsätze der Raumordnung nur in der Abwägung zu berücksichtigen und nicht strikt zu beachten. Das führt i.d.R. oftmals dazu, dass die meist doch allgemein formulierten und nicht räumlich verorteten Erfordernisse in der Abwägung unterliegen – sowohl bei der Flächenausweisung im Regionalplan selbst als auch bei zukünftigen Regionalplanänderungen. Die Durchsetzungskraft bleibt gering. Das wird der Bedeutung dieser Handlungsfelder in keiner Weise gerecht. Mit an vorderster Stelle steht für beide Bereiche im Aufgabenbereich der Regionalplanung der Schutz relevanter Flächenfunktionen – ohne Fläche ist weder Klimaschutz noch Klimaanpassung wirksam möglich, wie auch das neue Klimaanpassungsgesetz für NRW (noch in Beratung) mit einer Ausrichtung auf die Grüne Infrastruktur/Flächenschutz zumindest anerkennt<sup>1</sup>.

Das Querschnittsthema muss übergeordnet/gesamthaft operationalisiert und in die verschiedenen Handlungsfelder des Regionalplans integriert werden. Dazu fordern die Naturschutzverbände deutliche Nachbesserungen und eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeit der Vorgaben – so z.B. einen strikte(re)n Schutz von Böden und Biotopen mit Klimaschutzfunktionen, von klimaökologischen Ausgleichsräumen und Flächen mit Bedeutung für die Wasserrückhaltung und -speicherung (Schutz vor Starkregen/Überschwemmungen und Kühlungsfunktion).

Dass der Klimaschutz zentraler Baustein der gesellschaftlichen Entwicklung und jedweden gesellschaftlichen Handelns werden muss, unterstreicht das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz auf Bundesebene eindrücklich. Dem entgegen steht der Entwurf für die Novellierung des Klimaschutzgesetzes NRW (noch in Beratung), das trotz Verschärfung der Ziele zur Reduzierung der Treibhausgase, die durch das neue Klimaschutzgesetz auf Bundesebene nun auch nochmal angepasst werden müssen, den Klimaschutz weitestgehend den Kommunen und Investoren überlassen und zunehmend auf technischen Klimaschutz fokussieren will<sup>2</sup>. Das ist angesichts der großen Herausforderungen in diesem Handlungsfeld völlig unverständlich und nicht zielführend.

Auf Ebene der Regionalplanung ist der Klimaschutz dementsprechend nie wirklich angekommen, obwohl gerade hier sowohl ein effektiver Flächenschutz, eine klimaeffiziente und klimaschonende Entwicklung von Siedlungsbereichen sowie eine überregionale Steuerung der Erneuerbaren Energien (insbesondere Windkraft) mit dem großen Vorteil eines regionalen Konfliktausgleichs verbindlich festgelegt werden können. Auch konkrete, regionale Entwicklungsziele für die Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaszutzziele könnten und sollten entwickelt und implementiert werden. All diese Möglichkeiten werden für die Planungsregion nicht oder kaum genutzt. Stattdessen bleibt es bei einigen (inhaltlich guten) Grundsätzen und einer Planung von Windenergiebereichen, die keine wirklich regulierende Steuerungswirkung entfaltet. Die Naturschutzverbände fordern, dass der Regionalplan hier deutlich

---

<sup>1</sup> S. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/news/klimaschutz-und-klimaanpassung-ambitionierte-gesetzgebung-sieht-anders-aus.html>

<sup>2</sup> S. Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände NRW: vorige Fußnote.

nachgebessert wird und sich den bleibenden und sich verstärkenden Herausforderungen für die regionale Entwicklung in diesem Handlungsfeld stellt. Als zentrale Forderung steht hier die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie mit Eignungswirkung im Vordergrund.

### Freiraumschutz

Die textlichen Festlegungen und zeichnerischen Darstellungen zum Freiraumschutz, insbesondere zu den „Bereichen zum Schutz der Natur“, werden nicht den Anforderungen gerecht, die zur Erreichung der Ziele zum Biodiversitätsschutz und zum Klimaschutz erforderlich sind.

Zu den „**Bereichen für den Schutz der Natur**“ werden sowohl eine Vervollständigung der dargestellten Gebietskulisse als auch Ergänzungen der textlichen Ziele gefordert. Die Sicherung und der Ausbau des Biotopverbunds sowie eine Berücksichtigung der Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen ist textlich als Ziel zu verankern. Der Entwicklung und Wiederherstellung von ökologisch hoch wertvollen Lebensräumen kommt eine besonders hohe Bedeutung zu, da diese Voraussetzung dafür ist, den auch im Planungsraum anhaltenden Verlust von Arten- und Biotop-Vielfalt zu stoppen. Dabei muss auch mehr Wildnis gewagt werden. Die Naturschutzverbände fordern deshalb ein Ziel, nachdem geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, einer ungestörten Entwicklung zu überlassen sind. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten.

Schließlich muss sich der Regionalplan verstärkt dem **Artenschutz** widmen, um auch hier die europarechtlichen Verpflichtungen aus den Natura 2000-Richtlinien zu erfüllen und um entsprechend seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan dazu beizutragen, die für Deutschland und NRW festgelegten Biodiversitätsziele zu erreichen. Hierzu wird ein neues Ziel zum Schutz derjenigen Arten gefordert, für deren Schutz der Planungsraum eine besondere Verantwortung trägt. Durch Grundsätze zum „Schutz gefährdeter Arten“ und dem „Schutz der Artenvielfalt im Siedlungsraum“ soll erreicht werden, dass Artenschutzbelange in allen Planungsentscheidungen stärker berücksichtigt werden.

Zum Kapitel „**Wald und Forstwirtschaft**“ ist die zentrale Forderung, den raumordnerischen Vorgaben zur „Entwicklung standortgerechter, ökologisch stabiler Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels“ durch eine Zielqualität und eine Konkretisierung zu den Waldfunktionen für den Klimaschutz, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung mehr Gewicht zu verleihen. Zudem werden striktere Regelungen zum Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore gefordert, um deren Funktionen vor Beeinträchtigungen durch Bauleit- und Verkehrsplanungen zu schützen. Bei den Grundsätzen mit Vorgaben zur Waldbewirtschaftung bei der Wiederbewaldung von Schadflächen werden Ergänzungen zum Bodenschutz und zur Sicherung von Totholzanteilen gefordert. Waldflurbereinigungen sollen sich am Waldnaturschutz orientieren und ökologisch wertvolle Altholzbestände sollen verstärkt als Wildnisgebiete ausgewiesen werden.

Der Planentwurf wird der hohen Bedeutung des **Bodenschutzes**, die auch der Fachbeitrag Boden mit dezidierten Planungsvorschlägen für die Regionalplanung unterstreicht, nicht gerecht. Die Naturschutzverbände fordern zur Sicherung der Böden einen Grundsatz zum allgemeinen Bodenschutz.

Im Bereich **Wasser** sind die Festlegungen des Regionalplanes unzureichend. Insbesondere die Beschränkung auf die Themenfelder Trinkwassergewinnung und Hochwasser ist zu

kritisieren. Die Streichung der bislang in den Regionalplänen enthaltenen Ziele für Gewässer- und Auenschutz ist auch angesichts der europarechtlichen Verpflichtungen zum Gewässerschutz (WRRL) zurückzunehmen. Im Rahmen der Aufstellung des 3. WRRL-Bewirtschaftungsplanes wird deutlich, dass insbesondere die Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von hydromorphologischen Maßnahmen ein erhebliches Umsetzungsproblem ist. Die Naturschutzverbände halten es daher für unerlässlich, die erforderlichen Flächen raumordnerisch zu sichern und fordern hierzu die Aufnahme von Zielen, u.a. zum Schutz von Entwicklungskorridoren für die Oberflächengewässerentwicklung. Zum Grundwasserschutz werden zusätzliche Regelungen zum Schutz der Grundwasservorkommen gefordert.